

Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ in der Stadt Dietenheim auf Gemarkung Regglisweiler

1. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Auszug aus der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie südwestlich des Stadtteils Regglisweiler plant die Stadt Dietenheim die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Beckenghau II“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Plangebiets mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert.

Die Stadt Dietenheim betreibt neben weiteren Dachanlagen wie Bauhof, Schule, Kindergarten St. Martin und Feuerwehr seit 2012 eine Freiflächenanlage auf dem ersten Bauabschnitt der zurückgebauten und in dem Bereich abgeschlossenen Bauschuttdeponie im Gewann Beckenghau. Die Anlagen werden als Eigenbetrieb geführt.

Da die Vorgaben für die Führung von Bauschuttdeponien in den letzten 20 Jahren erheblich verschärft worden sind, darf die jetzige noch verbliebene Restfläche trotz damals zusätzlich durchgeführter Abdichtungsmaßnahmen nur noch als Erdaushubdeponie geführt werden.

Dabei gehen die Einbringungen von normalem Erdaushub aufgrund der dort festgesetzten kreisweiten Kosten und dem Bedarf an Erdaushub zur Wiederverwertung bei bestehenden Baumaßnahmen auf unserer Deponie gegen Null.

Der Bauschuttcontainer, der für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt wird, wird zu 100 Prozent aufgrund seiner Mischkonsistenz auf andere Deponie abgefahren.

Insofern ist nördlich der bestehenden PV- Freiflächenanlage eine erhebliche Restfläche vorhanden, die bisher als Deponiefläche vorgesehen war und aufgrund der strengen Bestimmungen quasi seit Jahren brach liegt. Eine anderweitige Nutzung drängt sich hier geradezu auf.

Aufgrund der aktuellen energie- und klimatechnischen Entwicklungen und der guten Erfahrungen der Stadt Dietenheim mit Photovoltaik besteht nun die Überlegung die nicht genutzte Restfläche mit einer weiteren Photovoltaikanlage zu belegen. Da es sich bei Deponieflächen um klassische ursprünglich dafür vorgesehene Konversionsflächen handelt, ist auch eine Diskussion im Konflikt mit landwirtschaftlicher Nutzung sicherlich kein Thema. Die Größe deiner möglichen Neuanlage könnte bei der vorhandenen Fläche, die bisher als Deponie vorgesehen ist, sich nahezu an der bereits bestehenden Anlage orientieren. Die bestehende Anlage hat eine Leistung von 1,457 MWp.

Damit wäre auch aufgrund der Weiterentwicklung und der verbesserten Leistungsfähigkeit der PV-Module mit der Erweiterungsfläche eine Leistung von ca. 2,31 MWp möglich und somit in Kombination mit der alten Anlage mit 1,45 MWp mehr als eine Verdopplung der Leistung auf der Gesamtfläche (Bestand und Neubau) zu erzielen.

Eine Nutzung der erneuerbaren Energien auch im Eigenverbrauch ist dabei durchaus durch entsprechende Regelungen mit dem Netzbetreiber und Stromanbieter denkbar, sodass die Unabhängigkeit der Stadt Dietenheim von fossilen Energieträgern und somit auch eine entsprechende Kostensicherheit ganz erheblich zu einer Energie- und Kostenkonstanz in zukünftigen Gemeindehaushalten beiträgt.

Die Stadt beabsichtigt die Umsetzung mit der Firma Highsolar die über große Erfahrungen von der Planung, über den Bau bis zum Betrieb einer solchen Anlage verfügt.

Für die Erweiterung der Anlage ist wie bereits beim ersten Bauabschnitt ein Bebauungsplanverfahren entsprechend durchzuführen.

Da die Topographie des Grundstücks zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie noch nicht optimal ist, sollte aber bereits im Vorfeld über eine Arrondierung bzw. topographische Angleichung des Grundstücks die Realisierung dieses Projekts zeitlich verkürzt werden.

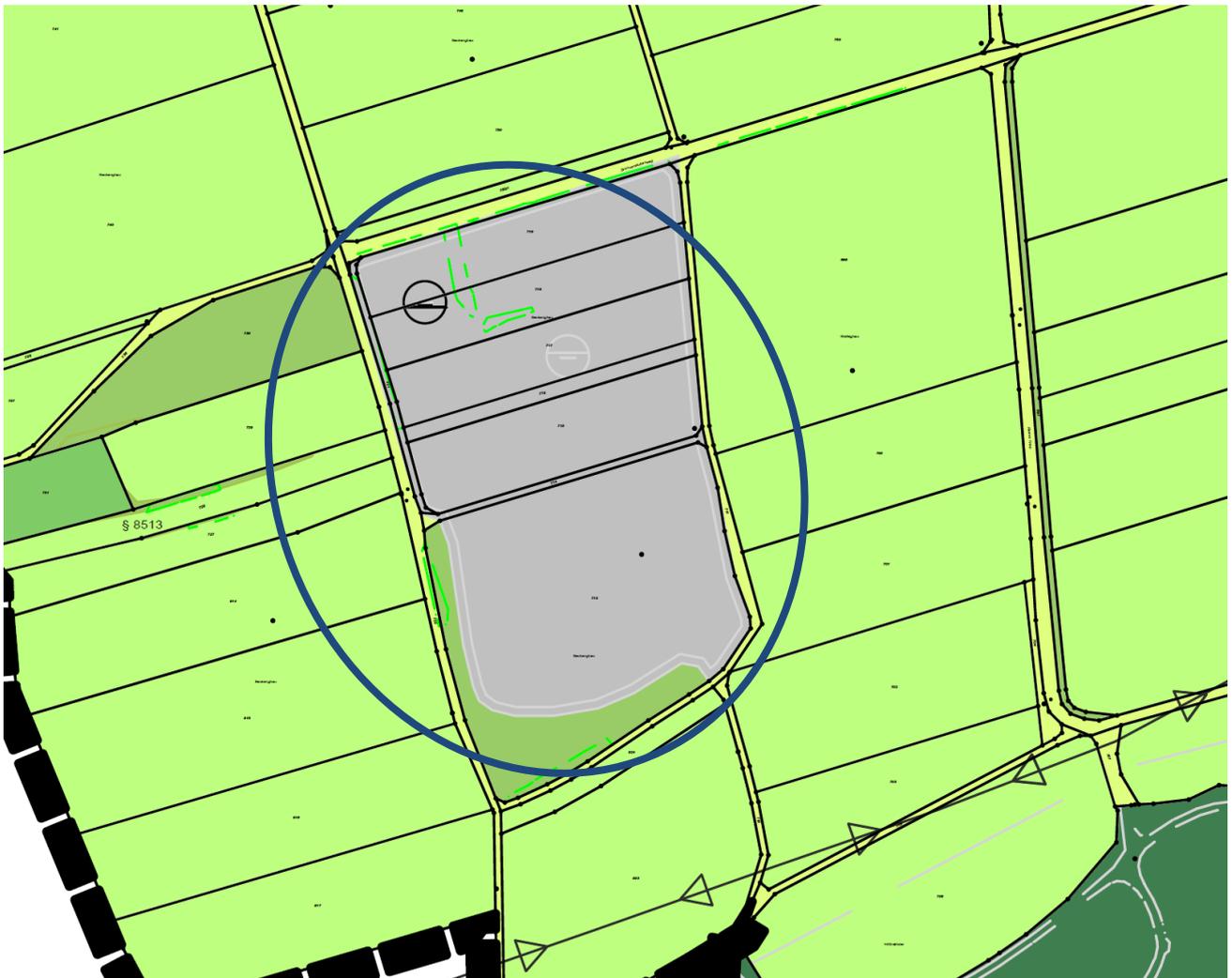
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2022 gefasst. Derzeit finden noch artenschutzrechtliche Untersuchungen statt.

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim ist das Plangebiet als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, ist es erforderlich, im Rahmen eines Parallelverfahrens die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend den beabsichtigten Nutzungen (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“) umzuwandeln.

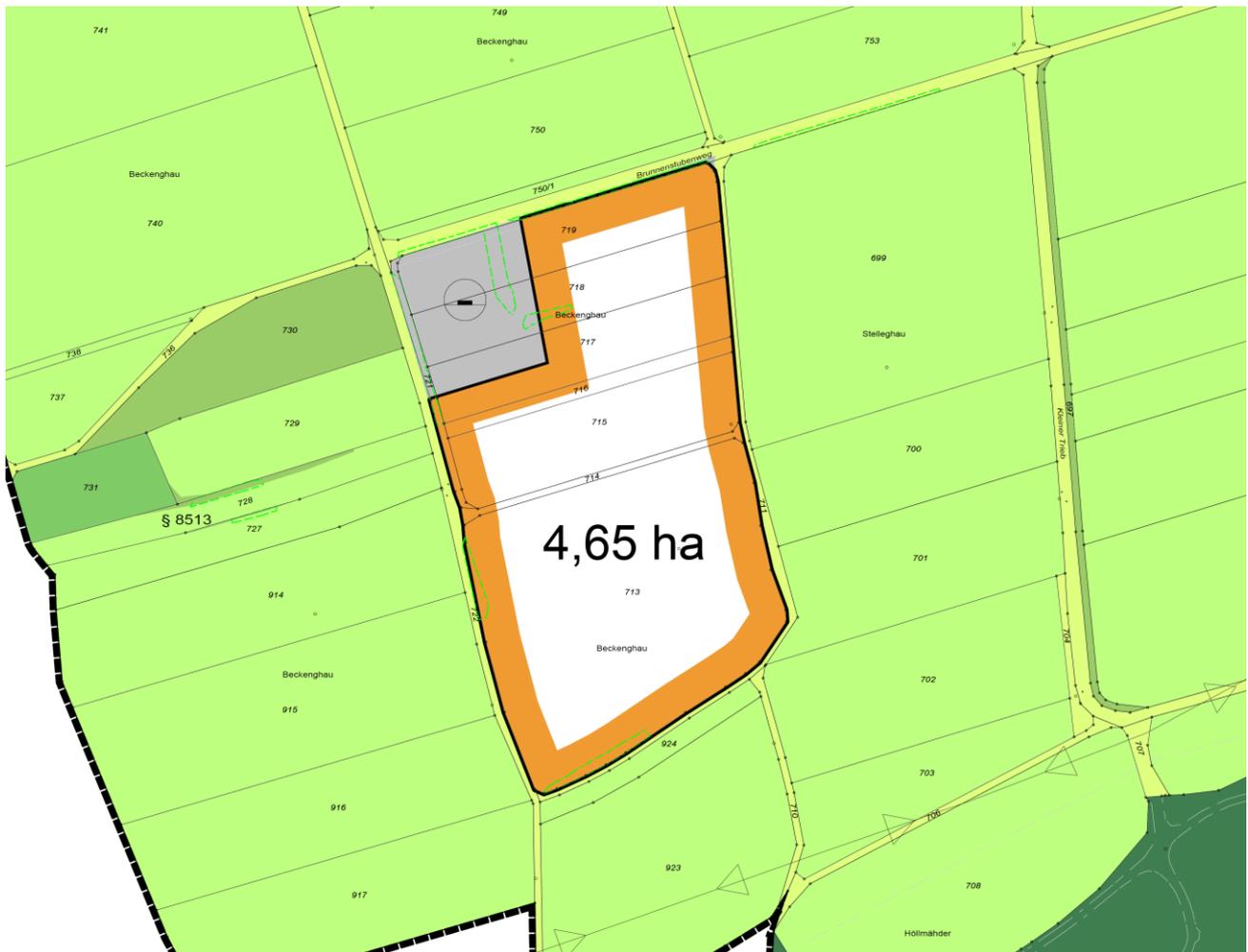
Dabei wird auch der Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Beckenghau I“ aus dem Jahr 2011 im Flächennutzungsplan geändert.

2. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich ca. 1500 m südwestlich von Regglisweiler. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 713, 714, 715; 716; und teilweise die Flurstücke Nrn. 717; 718; 719 und 721. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,65 ha.



Auszug rechtskräftiger Flächennutzungsplan GVV Dietenheim 26.07.2017



Lageplan: 8. Änderung Flächennutzungsplan GVV Dietenheim

Im Rahmen dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Beckenghau“ in der Stadt Dietenheim auf Gemarkung Regglisweiler ist im als Anlage beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

3. Überörtliche Planungen / Regionalplan

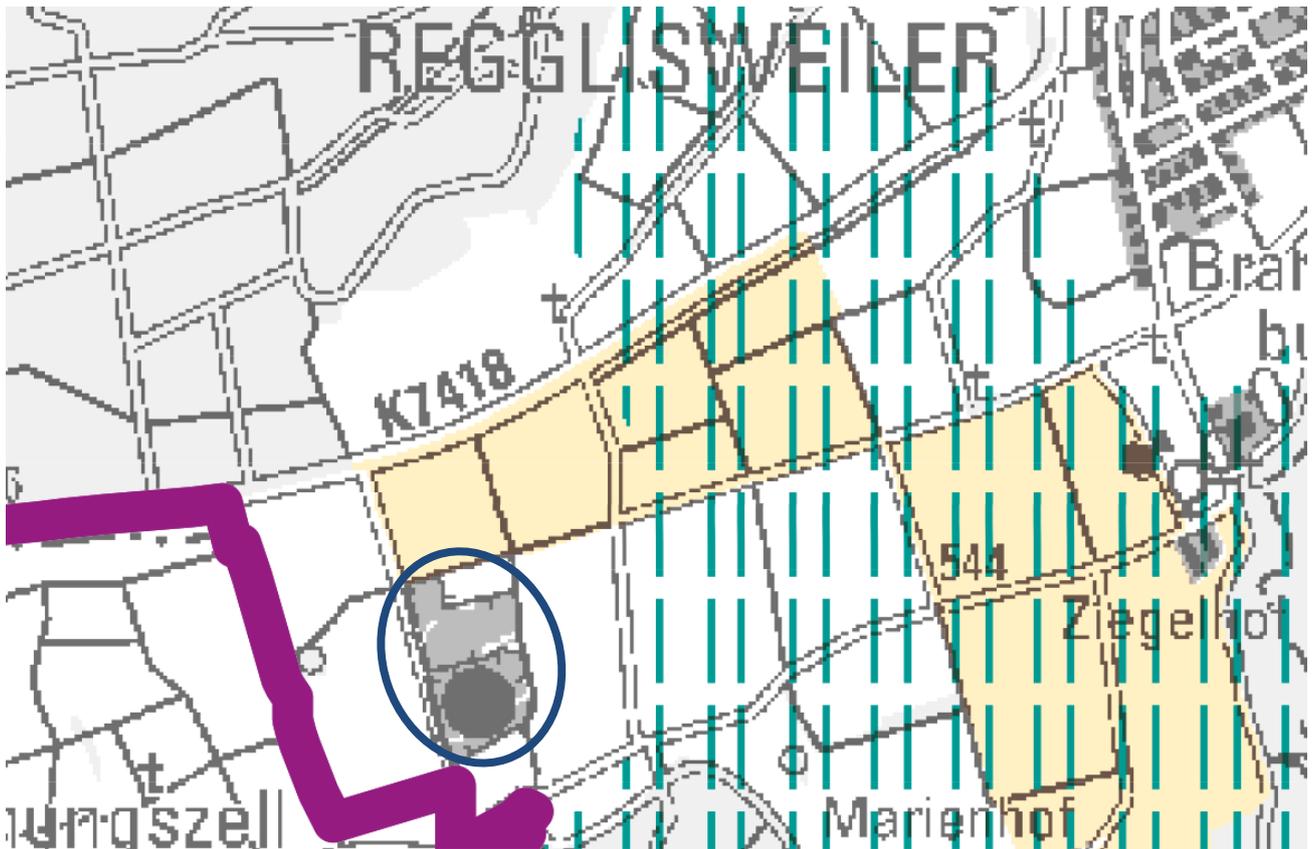
Regionalplan Donau-Iller

Genehmigte Fassung 1987

Im genehmigten Regionalplan Donau-Iller aus dem Jahr 1987 findet sich in der Raumnutzungskarte 2 „Siedlung und Versorgung“ keine einschränkende Aussagen. In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ findet sich die Fläche innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 72 Illertal, Rottal und Weihungstal, Lichtensee, Sandhagen, Nonnenmähder Insel, Pfingstgries, Taubes Ried, Tanzau, Rotburren, Dreieck zwischen Donau und Kanal beim Kraftwerk Donaustetten, Landschaftsteile auf den Gemarkungen Donaustetten, Unterweiler, Altheim/Weihung und Dellmensingen. Die der Ausweisung der Sonderbaufläche steht dieser Darstellung nicht entgegen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind nur dargestellt, im Gegensatz zum bayrischen Teil des Regionalverbandes. Sie sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes. Im Bereich des Vorhabengebietes ist kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Entwurf Fortschreibung vom 06.12.2022

Im Entwurf vom 06.12.2022 enthält der Regionalplan in diesem Bereich Darstellungen im Sinne von Siedlungsbereich. Damit stehen keine raumordnerischen Belange entgegen.



Auszug Regionalplanfortschreibungsentwurf 06.12.2022

4. Standortwahl

Der Standort der Anlage eignet sich aufgrund der faktischen Aufgabe der Deponie und der Nähe zur bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage perfekt. Es handelt sich dabei um eine Konversionsfläche die im Sinne des EEG Gesetzes gefördert werden kann. Der bestehende Standort ist von der Bürgerschaft akzeptiert. Beeinträchtigung sind keine bekannt. Insbesondere die Nutzung der Synergieeffekte aus dem Bestand und die Vermeidung von Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen macht diesen Standort attraktiv. Eine weitergehende Begründung zur Standortwahl sieht der Plangeber derzeit als nicht erforderlich an.



Luftbild bestehende Anlage im Süden und Deponiebereich im Norden

5. Belange der Landwirtschaft

Da es sich bei dem Plangebiet um eine ehemalige Deponie handelt, und nicht um landwirtschaftlich genutzte Flächen, ist die Betroffenheit der Landwirtschaft nicht gegeben.

6. Umweltverträglichkeit

Zur Ermittlung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und hier beschrieben werden.

Es erfolgt die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Wirkungsgefüge mit der Umgebung, soweit diese durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Untersuchungstiefe der zu erwartenden Umweltauswirkungen wird der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend angemessen Rechnung getragen. Nähere und detailliertere Betrachtungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Für die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Biotope wird eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Ersatzpflanzungen hierfür finden statt.

7. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird derzeit eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Auf die Ergebnisse wird im Rahmen des weiteren Verfahrens verwiesen.

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Aufstellungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes 18.10.2023 zugrunde.

Dietenheim, den 18.10.2023

Christopher Eh
Verbandsvorsitzender